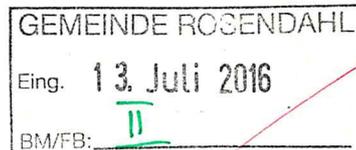


Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
z. Hd. Frau Brodkorb
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung
 Aktenzeichen:
 Auskunft: Frau Stöhler
 Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
 Zimmer-Nr.: 118
 Telefon: 02541 / 18-9111 (Ortsnetz Coesfeld)
 02594 / 9436-9111 (Ortsnetz Dülmen)
 02591 / 9183-9111 (Ortsnetz Lüdingh.)
 Telefax: 18-888-91111
 E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
 Internet: www.kreis-coesfeld.de
 Datum: 11.07.2016

52. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche Geflügelhaltung am Ludgerusweg

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrte Frau Brodkorb,

zum o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Aufgabenbereich: Bauaufsicht

Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Aufgabenbereich: Gesundheitsbehörde

Keine Bedenken

Aufgabenbereich: Brandschutzdienststelle

Vorbehaltlich des endgültigen Bebauungsplanes bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken oder Anregungen.

Aufgabenbereich: Untere Landschaftsbehörde

Die vorliegende 52. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der näheren Zweckbestimmung „Geflügelhaltung“.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

Kto. Nr. 59 001 370

BLZ 401 545 30

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70

BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

Kto. Nr. 5 114 960 600

BLZ 428 613 87

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

Kto. Nr. 1 929 460

BLZ 440 100 46

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60

BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr

und 14.00 – 16.00 Uhr

Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

und nach Terminabsprache

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Rosendahl. Widersprechende Festsetzungen sind im Bereich der Änderung nicht vorhanden. Gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz tritt der Landschaftsplan mit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes außer Kraft.

Mit der Flächennutzungsplanung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es wird auf die bestehenden naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereiches und auf die vorgetragenen Anregungen aus der Stellungnahme vom 14.04.2016 hingewiesen.

Die vorgelegten Berechnungen zur Ammoniakemission sowie Stickstoffdeposition lassen eine Verträglichkeit mit dem Schutzgebietssystem NATURA 2000 und den schützenswerten Teilen von Natur und Landschaft erkennen. Im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die Angaben zur Ammoniakemission sowie Stickstoffdeposition anhand des konkreten Vorhabens zu ermitteln und darzulegen.

Aufgabenbereich: Immissionsschutz

Die vorliegende 52. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der näheren Zweckbestimmung „Geflügelhaltung“. Der Begründung ist zu entnehmen, dass für die Sonderbaufläche zudem ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

Aufgrund der Nähe der Änderungsfläche zu den Siedlungsflächen des Ortsteiles Osterwick wurden die Geruchs- und Staubimmissionssituationen durch das Büro Uppenkamp + Partner (Gutachten Nr. 15 0038 15 vom 08.05.2015) untersucht. Diese Prognose lässt aus den Belangen des Immissionsschutzes zu den untersuchten Immissionen die planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Planvorhabens erkennen.

Zudem wurden zum jetzigen Verfahrensschritt gemäß § 3 (2) BauGB durch das Büro Uppenkamp + Partner Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdeposition untersucht. Hierzu wird ggfls. die hiesige Untere Landschaftsbehörde Stellung nehmen.

Ich möchte jedoch nochmal daraufhin weisen, dass im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Aussagen zur Bioaerosolsituation auf der Grundlage des konkreten Vorhabens zu treffen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



i.V. Raabe

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 11.07.2016 bezüglich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche Geflügelhaltung am Ludgerusweg im Ortsteil Osterwick; Anlage VIII zur SV IX/382

Untere Landschaftsbehörde

Der Hinweis der Unteren Landschaftsbehörde, dass dem Vorhaben Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise auf die im Umfeld der Hofstelle bestehenden Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Eingriffsbilanzierung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Immissionsschutz

Der Hinweis des Aufgabenbereichs Immissionsschutz, dass eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Vorhabens auf Grundlage der vorliegenden Prognose zu erwarten ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage des konkreten Vorhabens auch Aussagen zur Entwicklung der Bioaerosolsituation zu treffen sind, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.